

FACHDIENST	BESCHLUSSVORLAGE
Fachdienst Bildung, Kultur und Sport	

Geschäftszeichen 1-40-Sp	Datum 23.03.2016	BV/2016/029
-----------------------------	---------------------	--------------------

Gremium	Beratungs- folge	Termin	Beschluss	TOP
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	1	13.04.2016		
Rat	2	28.04.2016		

**Schulkinderbetreuung
Beitragsordnung**

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die dieser Vorlage beigegefügte

„Beitragsordnung für die Schulkinderbetreuung an Wedeler Grundschulen“

(gültig ab 01.08.2016) „neue Fassung“.

Finanzielle Auswirkungen? ☒ Ja ☐ Nein			
		FINANZIERUNG	
Gesamtkosten der Maßnahmen	Jährliche Folge- kosten/-lasten	Eigenanteil	Zuschüsse /Beiträge
EUR	ca.40.000 EUR	40.000 EUR	EUR
Veranschlagung im			Produkt 3650-02000 (3517-01000)
Ergebnisplan		Finanzplan (für Investitionen)	
2016 Betrag:	EUR	2016 Betrag:	
2017 Betrag:	EUR	2017 Betrag:	
2018 Betrag:	EUR	2018 Betrag:	
2019 Betrag:	EUR	2019 Betrag:	

Fachdienstleiter

Leiter/innen mitwirkender
Fachdienste

Fachbereichsleiter

Bürgermeister

Begründung:

1. Ziel(e) der Maßnahme und Grundlage(n)/Indikator(en) für die Zielerreichung:

Die Änderung der Beitragsordnung für die Schulkinderbetreuung soll über die Einführung einer Geschwisterermäßigung Wedeler Familien finanziell entlasten.

2. Darstellung des Sachverhalts:

Bisher gab es keine Geschwisterermäßigung, wenn Kinder gleichzeitig in der Schulkinderbetreuung oder in der Schulkinderbetreuung und in einer Kita/ Tagespflege betreut werden.

Der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport hat in seiner Sitzung vom 02.03.2016 die Verwaltung einstimmig beauftragt, einen Vorschlag für eine Geschwisterermäßigung in der Schulkinderbetreuung zu erarbeiten. Dieser Beschlussvorschlag liegt jetzt vor. Er sieht vor, analog zur Kita-Sozialstaffelregelung für das zweite Kind 30% und für das dritte Kind einer Familie 60% Beitragsermäßigung zu gewähren, wenn die Kinder gleichzeitig in SKB und/oder Kita/Tagespflege betreut werden. Ab dem vierten betreuten Kind würde kein Beitrag mehr zu zahlen sein (auch kein Mindestbeitrag). Diese Ermäßigungsregeln werden auf alle bisherigen Beiträge angewandt, d.h. auch die bisherigen ermäßigten Beiträge bzw. Mindestbeiträge aufgrund des Einkommens würden zusätzlich durch die Geschwisterregelung weiter reduziert.

Auch für die Ferienbetreuung ist eine Geschwisterermäßigung vorgesehen.

Die Regelbeiträge werden nicht verändert.

Formal notwendig ist ein neuer Satzungsbeschluss.

Geändert gegenüber der bisherigen Regelung wurden die Punkte 3 und 3.1 sowie 8. Neu eingefügt wurde der Punkt 5.11

3. Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung hält die strukturelle Anwendung der Kita-Geschwisterermäßigung für sinnvoll. Da die Neuregelung zum neuen Schuljahr am 01.08.2016 in Kraft treten soll, würde die Verwaltung die Geschwisterermäßigung bereits für die gesamte Ferienbetreuung ab diesem Sommer anwenden.

4. Entscheidungsalternativen und Konsequenzen:

Es können finanziell weitergehende oder auch geringere Regelungen getroffen werden.

5. Darstellung der Kosten und Folgekosten:

Der Vorschlag würde die Stadt ca. 40.000 € mehr Zuschuss im Jahr kosten durch die geringere Beitragseinnahme.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2015 (GVOBl. S. 200, 203) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. S. 129), wird nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Wedel vom 28.04.2016 folgende Satzung erlassen:

Beitragsordnung für die Schulkinderbetreuung an Wedeler Grundschulen

(gültig ab 01. August 2016)

Für den Besuch der Wedeler Grundschulkinderbetreuung werden die Entgelte auf privatrechtlicher Grundlage geltend gemacht.

- 1 Für den Besuch der Wedeler Grundschulkinderbetreuungsgruppen werden zur teilweisen Finanzierung der Betriebskosten Elternbeiträge erhoben.
- 2 Für die Aufnahme eines Kindes in eine Schulkinderbetreuungsgruppe ist ein Verwaltungskostenbeitrag von € 10,00 zu zahlen (keine Ermäßigung möglich).
- 3 Der für die Betreuung zu zahlende Regelbeitrag/ ermäßigte Beitrag/ Mindestbeitrag/ Geschwisterbeitrag (K1+K2) beträgt an der Altstadtschule und der Moorwegschule:

	Regelbeitrag:			ermäßigt:			Mindestbeitrag		
		K2	K3		K2	K3		K2	K3
bis 14:00 / 14.15 Uhr:	80,00 €	56,00 €	32,00 €	42,00 €	29,00 €	17,00 €	27,00 €	19,00 €	11,00 €
bis 15:00 / 15.15 Uhr:	110,00 €	77,00 €	44,00 €	52,00 €	36,00 €	21,00 €	32,00 €	22,00 €	13,00 €
bis 16:00 / 16.15 Uhr:	140,00 €	98,00 €	56,00 €	62,00 €	43,00 €	25,00 €	37,00 €	26,00 €	15,00 €
bis 17.15 Uhr:	170,00 €	119,00 €	68,00 €	72,00 €	50,00 €	29,00 €	42,00 €	29,00 €	17,00 €

Der für die Betreuung an der Albert-Schweitzer-Schule zu zahlende Beitrag beträgt:

Freitag	Regelbeitrag:			ermäßigt:			Mindestbeitrag		
		K2	K3		K2	K3		K2	K3
bis 14:00 Uhr:	11,00 €	8,00 €	4,00 €	7,00 €	5,00 €	3,00 €	5,00 €	4,00 €	2,00 €
bis 15:00 Uhr:	21,00 €	15,00 €	8,00 €	11,00 €	8,00 €	4,00 €	7,00 €	5,00 €	3,00 €
bis 16:00 Uhr:	31,00 €	22,00 €	12,00 €	15,00 €	11,00 €	6,00 €	9,00 €	6,00 €	4,00 €
bis 17.00 Uhr:	41,00 €	29,00 €	16,00 €	19,00 €	13,00 €	8,00 €	11,00 €	8,00 €	4,00 €

Montag-Donnerstag	Regelbeitrag:			ermäßigt:			Mindestbeitrag		
		K2	K3		K2	K3		K2	K3
bis 17:00 Uhr:	38,00 €	27,00 €	15,00 €	26,00 €	18,00 €	10,00 €	19,00 €	13,00 €	8,00 €

pro Kind und Monat. Die für das Kind geltende Beitragsgruppe und Betreuungszeit regelt der jeweilige Betreuungsvertrag.

- 3.1 Für die Teilnahme an der Ferienbetreuung ist bei Anmeldung ein zusätzlicher Beitrag zu zahlen. Eine Ermäßigung ist nach den Ziffern 5.1, 5.2 und 5.11 möglich. Es gelten folgende Beiträge pro Woche:

	Regelbeitrag:			ermäßigt:			Mindestbeitrag		
		K2	K3		K2	K3		K2	K3
bereits SKB-Kinder	48,00 €	34,00 €	15,00 €	42,00 €	29,00 €	17,00 €	36,00 €	25,00 €	14,00 €
für andere Kinder	71,00 €	50,00 €	28,00 €	60,00 €	42,00 €	24,00 €	45,00 €	32,00 €	18,00 €

- 3.2 Der Elternbeitrag ist monatlich im Voraus bis zum 05. des Monats zu zahlen.
- 3.3 Der Elternbeitrag ist auch dann zu zahlen, wenn das Kind die Schulkinderbetreuung - aus welchem Grund auch immer - nicht besucht oder die Schulkinderbetreuungseinrichtung geschlossen ist. Bleibt die Schulkinderbetreuungseinrichtung länger als 5 Wochen im Jahr geschlossen, wird der anteilige Elternbeitrag erstattet.
- 4 Neben dem Elternbeitrag sind die bekannt gegebenen Kosten für Mittagessen bzw. Getränke gesondert zu bezahlen.

Die Betreuung erfolgt werktäglich montags bis freitags innerhalb der vertraglich vereinbarten Zeiten. Die Betreuungspflicht beginnt mit dem Erscheinen des Kindes in der Gruppe.

- 5 In einer dreiwöchigen Sommerpause am Ende der Schulsommerferien, am Freitag nach Christi Himmelfahrt und in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr eines jeden Jahres findet keine Betreuung statt.
- Die Beiträge für die Schulkinderbetreuung können auf Antrag ermäßigt werden.
- 5.1 Liegt das Familiennettoeinkommen mit bis zu 20 % über dem ermittelten monatlichen Familienbedarf (Ziffer 5.6.), ist der ermäßigte Beitrag gemäß Ziffer 3 zu entrichten.
Liegt das Familiennettoeinkommen nicht über dem ermittelten monatlichen Familienbedarf (Ziffer 5.6.), ist der Mindestbeitrag gemäß Ziffern 3 bzw. 3.1 zu entrichten.
- 5.2 Zum Familiennettoeinkommen zählen die Nettoeinkommen aller zum Haushalt gehörenden Personen.
- 5.3 Zur Ermittlung des Nettoeinkommens wird das Bruttoeinkommen vermindert um die Lohn-, Einkommens- und Kirchensteuer sowie um die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung bzw. bei nicht Sozialversicherungspflichtigen um die nachgewiesenen entsprechenden Aufwendungen bis zur Höhe von 20 % des Bruttoeinkommens. Als Bruttoeinkommen gelten abweichend vom Steuerrecht alle Einnahmen in Geld und Geldeswert. Bei Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit gilt der Gewinn (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Einkommenssteuergesetz - EStG) als Bruttoeinkommen.
- 5.4 Maßgebend ist das durchschnittliche monatliche Familiennettoeinkommen. Das ist in der Regel ein Zwölftel des Familiennettoeinkommens der letzten zwölf Kalendermonate (Ermittlungszeitraum). Ist das Familiennettoeinkommen der letzten zwölf Kalendermonate noch nicht bekannt und vom Antragsteller in der Antragsfrist (bis zu zwei Wochen nach Aufnahme des Kindes in die Schulkinderbetreuungsstätte) und in der ihm für die Beibringung von Unterlagen gesetzten Nachfrist auch nicht ermittelbar, kann die Stadt einen anderen Ermittlungszeitraum zulassen. Hat sich die wirtschaftliche Lage des Antragstellers oder einer anderen zum Haushalt gehörenden Person in dem maßgeblichen Zeitraum oder danach wesentlich verändert, kann das monatliche Familiennettoeinkommen zeitnah, z. B. nach den Daten des Antragsmonats, ermittelt werden.
- 5.5 Monatlicher Familienbedarf ist ein mit der Einkommensgrenze für Hilfen zur Gesundheit nach § 85 (1) SGB XII identischer Betrag. Für die Wohnunterkunft wird eine Pauschale berücksichtigt, die sich aus der nach diesem Paragraphen anrechenbaren Höchstmiete für angemessenen Wohnraum in Wedel zuzüglich eines pauschalen Aufschlages von 20%, u.a. für Heizkosten ergibt.
- 5.6 Die Ermäßigung des Beitrags kann nur auf vorgeschriebenem Formular bei der Stadt Wedel beantragt werden. Die Antragstellung ist bis zu zwei Wochen nach Aufnahme des Kindes in die Schulkinderbetreuung, bei Folgeverträgen spätestens bis zum 30.06. jedes Kalenderjahres, lediglich bei Verlust des Arbeitsplatzes und ähnlichen Notfällen jederzeit möglich.
- 5.7 Der Antragsteller hat die Voraussetzungen der Beitragsermäßigung innerhalb der Antragsfrist nachzuweisen. Er hat sämtliche von ihm zu diesem Zweck verlangten Unterlagen beizubringen. Ihm kann für die Beibringung aller oder bestimmter Unterlagen eine Nachfrist gesetzt werden. Werden die Voraussetzungen der Beitragsermäßigung auch innerhalb der gesetzten Nachfrist nicht beigebracht, erfolgt keine Ermäßigung.
- 5.8 Bei neu aufzunehmenden Kindern wird die Beitragsermäßigung ab Aufnahmetag, bei bereits aufgenommenen ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten gewährt. Die Beitragsermäßigung endet in jedem Falle an dem auf ihren Beginn folgenden 31. Juli.
- 5.9 Ändern sich die der Beitragsermäßigung zugrunde liegenden persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich, so wird der Beitrag aufgrund der geänderten Verhältnisse für die Zeit ab dem auf die Änderung folgenden Monatsersten neu berechnet. Veränderungen des monatlichen Familiennettoeinkommens sind wesentlich, wenn sie mindestens 10 % betragen. Wer Beitragsermäßigung erhält, ist verpflichtet, Änderungen nach Satz 1 unverzüglich mitzuteilen.
- 5.10 Es wird eine Geschwisterermäßigung gewährt, wenn Geschwister gleichzeitig regulär in einer Kindertagesstätte, in der Tagespflege oder der Schulkinderbetreuung betreut werden. Es gelten die Beiträge gemäß Nr. 3 für das zweite Kind (K2) und das dritte Kind (K3). Für alle weiteren Kinder wird kein Beitrag erhoben.
- 6 Der Vertrag über den Schulkinderbetreuungsplatz gilt jeweils für das gesamte Schuljahr. Er endet automatisch mit Ablauf des Schuljahres. Der Vertrag kann von der Stadt und von dem/n Sorgeberechtigten mit einer Frist von 6 Wochen zum 31.01. d. J. gekündigt oder in Bezug auf die vereinbarten Betreuungszeiten geändert werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z. B. Umzug, Kur) kann die Stadt auch andere Änderungs- oder Kündigungstermine akzeptieren.
- 6.1 Der Vertrag kann von der Stadt fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn der Elternbeitrag für mindestens zwei Monate nicht gezahlt wurde oder das Kind auf Dauer nicht gruppenfähig ist. Die Entscheidung über die Gruppenfähigkeit trifft die Gruppenleitung. Die Kündigung muss jeweils schriftlich erfolgen.
- 7 Hinweis zur Vollstreckung: Die Stadt Wedel ist gemäß § 14 Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein berechtigt, nicht gezahlte Entgelte nach Verstreichen der Mahnfrist im Verwaltungszwangsverfahren gemäß Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein beizutreiben.

Der/die Haftende hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder zu Protokoll bei der Vollstreckungsbehörde Einwendungen gegen die Vollstreckung zu erheben.

- 8 Diese Beitragsordnung tritt am 01.08.2016 in Kraft. Die Beitragsordnung vom 13.03.14 tritt zum 31.07.2016 außer Kraft.

Wedel, den 28.04.2016

Der Bürgermeister

Beitragsordnung für die Schulkinderbetreuung an Wedeler Grundschulen

(gültig ab 01. August 2014)

- 1 Für den Besuch der Wedeler Grundschulkinderbetreuungsgruppen werden zur teilweisen Finanzierung der Betriebskosten Elternbeiträge erhoben.
- 2 Für die Aufnahme eines Kindes in eine Schulkinderbetreuungsgruppe ist ein Verwaltungskostenbeitrag von € 10,00 zu zahlen (keine Ermäßigung möglich).
- 3 Der für die Betreuung zu zahlende Regelbeitrag/ ermäßigter Beitrag/ Mindestbeitrag beträgt an der Altstadtschule und Moorwegschule

	<u>Regelbeitrag:</u>	<u>ermäßigter:</u>	<u>Mindestbeitrag:</u>
bis 14:00 / 14:15 Uhr:	€ 64,00	€ 42,00	€ 27,00
bis 15:00 / 15:15 Uhr:	€ 88,00	€ 52,00	€ 32,00
bis 16:00 / 16:15 Uhr:	€ 112,00	€ 62,00	€ 37,00
bis / 17:15 Uhr:	€ 136,00	€ 72,00	€ 42,00

Der für die Betreuung zu zahlende Regelbeitrag / ermäßigter Beitrag/ Mindestbeitrag beträgt an der Albert-Schweitzer-Schule

<u>Freitag</u>	<u>Regelbeitrag:</u>	<u>ermäßigter:</u>	<u>Mindestbeitrag:</u>
bis 14:00 Uhr:	€ 9,00	€ 7,00	€ 5,00
bis 15:00 Uhr:	€ 17,00	€ 11,00	€ 7,00
bis 16:00 Uhr:	€ 25,00	€ 15,00	€ 9,00
bis 17:00 Uhr:	€ 33,00	€ 19,00	€ 11,00

<u>Montag bis Donnerstag</u>	<u>Regelbeitrag:</u>	<u>ermäßigter:</u>	<u>Mindestbeitrag:</u>
bis 17:00 Uhr:	€ 31,00	€ 26,00	€ 19,00

pro Kind und Monat. Die für das Kind geltende Beitragsgruppe und Betreuungszeit regelt der jeweilige Betreuungsvertrag.

- 3.1 Für die Teilnahme an der Ferienbetreuung ist bei Anmeldung ein zusätzlicher Beitrag pro Anmeldetag zu zahlen. Eine Ermäßigung ist nach den Ziffern 5.1 und 5.2 möglich.
- 3.2 Der Elternbeitrag ist monatlich im Voraus bis zum 05. des Monats zu zahlen.
- 3.3 Der Elternbeitrag ist auch dann zu zahlen, wenn das Kind die Schulkinderbetreuung - aus welchem Grund auch immer - nicht besucht oder die Schulkinderbetreuungseinrichtung geschlossen ist. Bleibt die Schulkinderbetreuungseinrichtung länger als 5 Wochen im Jahr geschlossen, wird der anteilige Elternbeitrag erstattet.
- 3.4 Neben dem Elternbeitrag sind die bekannt gegebenen Kosten für Mittagessen bzw. Getränke gesondert zu bezahlen.
- 4 Die Betreuung erfolgt werktäglich montags bis freitags innerhalb der vertraglich vereinbarten Zeiten. Die Betreuungspflicht beginnt mit dem Erscheinen des Kindes in der Gruppe.
- 4.1 In einer dreiwöchigen Sommerpause am Ende der Schulsommerferien, am Freitag nach Christi Himmelfahrt und in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr eines jeden Jahres findet keine Betreuung statt.
- 5 Die Beiträge für die Schulkinderbetreuung können auf Antrag ermäßigt werden.
- 5.1 Liegt das Familiennettoeinkommen mit bis zu 20 % über dem ermittelten monatlichen Familienbedarf (Ziffer 5.6.), ist der ermäßigte Beitrag gemäß Ziffer 3 zu entrichten. Für die Ferienbetreuung sind dann ermäßigt € 4,00 pro Anmeldetag zu entrichten.
- 5.2 Liegt das Familiennettoeinkommen nicht über dem ermittelten monatlichen Familienbedarf (Ziffer 5.6.), ist der Mindestbeitrag gemäß Ziffer 3 zu entrichten. Für die Ferienbetreuung sind dann ermäßigt € 3,00 pro Anmeldetag zu entrichten.
- 5.3 Zum Familiennettoeinkommen zählen die Nettoeinkommen aller zum Haushalt gehörenden Personen.
- 5.4 Zur Ermittlung des Nettoeinkommens wird das Bruttoeinkommen vermindert um die Lohn-, Einkommens- und Kirchensteuer sowie um die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung bzw. bei nicht Sozialversicherungspflichtigen um die nachgewiesenen entsprechenden Aufwendungen bis zur Höhe von 20 % des Bruttoeinkommens. Als Bruttoeinkommen gelten abweichend vom Steuerrecht alle Einnahmen in Geld und Geldeswert. Bei Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus

selbständiger Arbeit gilt der Gewinn (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Einkommenssteuergesetz - EStG) als Bruttoeinkommen.

- 5.5 Maßgebend ist das durchschnittliche monatliche Familiennettoeinkommen. Das ist in der Regel ein Zwölftel des Familiennettoeinkommens der letzten zwölf Kalendermonate (Ermittlungszeitraum). Ist das Familiennettoeinkommen der letzten zwölf Kalendermonate noch nicht bekannt und vom Antragsteller in der Antragsfrist (bis zu zwei Wochen nach Aufnahme des Kindes in die Schulkinderbetreuungsstätte) und in der ihm für die Beibringung von Unterlagen gesetzten Nachfrist auch nicht ermittelbar, kann die Stadt einen anderen Ermittlungszeitraum zulassen. Hat sich die wirtschaftliche Lage des Antragstellers oder einer anderen zum Haushalt gehörenden Person in dem maßgeblichen Zeitraum oder danach wesentlich verändert, kann das monatliche Familiennettoeinkommen zeitnah, z. B. nach den Daten des Antragsmonats, ermittelt werden.
- 5.6 Monatlicher Familienbedarf ist ein mit der Einkommensgrenze für Hilfen zur Gesundheit nach § 85 (1) SGB XII identischer Betrag. Für die Wohnunterkunft wird eine Pauschale berücksichtigt, die sich aus der nach diesem Paragraphen anrechenbaren Höchstmiete für angemessenen Wohnraum in Wedel zuzüglich eines pauschalen Aufschlages von 20%, u.a. für Heizkosten ergibt.
- 5.7 Die Ermäßigung des Beitrags kann nur auf vorgeschriebenem Formular bei der Stadt Wedel beantragt werden. Die Antragstellung ist bis zu zwei Wochen nach Aufnahme des Kindes in die Schulkinderbetreuung, bei Folgeverträgen spätestens bis zum 30.06. jedes Kalenderjahres, lediglich bei Verlust des Arbeitsplatzes und ähnlichen Notfällen jederzeit möglich.
- 5.8 Der Antragsteller hat die Voraussetzungen der Beitragsermäßigung innerhalb der Antragsfrist nachzuweisen. Er hat sämtliche von ihm zu diesem Zweck verlangten Unterlagen beizubringen. Ihm kann für die Beibringung aller oder bestimmter Unterlagen eine Nachfrist gesetzt werden. Werden die Voraussetzungen der Beitragsermäßigung auch innerhalb der gesetzten Nachfrist nicht beigebracht, erfolgt keine Ermäßigung.
- 5.9 Bei neu aufzunehmenden Kindern wird die Beitragsermäßigung ab Aufnahmetag, bei bereits aufgenommenen ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten gewährt. Die Beitragsermäßigung endet in jedem Falle an dem auf ihren Beginn folgenden 31. Juli.
- 5.10 Ändern sich die der Beitragsermäßigung zugrunde liegenden persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich, so wird der Beitrag aufgrund der geänderten Verhältnisse für die Zeit ab dem auf die Änderung folgenden Monatsersten neu berechnet. Veränderungen des monatlichen Familiennettoeinkommens sind wesentlich, wenn sie mindestens 10 % betragen. Wer Beitragsermäßigung erhält, ist verpflichtet, Änderungen nach Satz 1 unverzüglich mitzuteilen.
- 6 Der Vertrag über den Schulkinderbetreuungsplatz gilt jeweils für das gesamte Schuljahr. Er endet automatisch mit Ablauf des Schuljahres. Der Vertrag kann von der Stadt und von dem/n Sorgeberechtigten mit einer Frist von 6 Wochen zum 31.01. d. J. gekündigt oder in Bezug auf die vereinbarten Betreuungszeiten geändert werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z. B. Umzug, Kur) kann die Stadt auch andere Änderungs- oder Kündigungstermine akzeptieren.
- 6.1 Der Vertrag kann von der Stadt fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn der Elternbeitrag für mindestens zwei Monate nicht gezahlt wurde oder das Kind auf Dauer nicht gruppenfähig ist. Die Entscheidung über die Gruppenfähigkeit trifft die Gruppenleitung. Die Kündigung muss jeweils schriftlich erfolgen.

Wedel, den

Der Bürgermeister